



Entgeltordnung

DRK-Kindertageseinrichtungen

„Knirpskiste“, Altencelle

„Regenbogenland“, Celle

„Krümelkiste“, Garßen

(Stadt Celle)

- gültig ab 01.08.2026 -

Nach § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder des Landes Niedersachsen haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben bis zur Einschulung ab 01.08.2018 Anspruch, eine Tageseinrichtung bis zu 8 Stunden täglich beitragsfrei zu besuchen. Für eine darüber hinaus gehende Betreuung ist eine Entgelterhebung rechtlich möglich. Sie wird als Sonderleistung abgerechnet.

1. Die Entgeltordnung des DRK-Kreisverbandes Celle e.V. richtet sich nach der Entgeltordnung der Stadt Celle und ist Bestandteil der Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen des DRK-Kreisverbandes Celle e.V. Durch Unterschrift der Sorgeberechtigten auf dem Aufnahmeformular ihres Kindes in der Einrichtung erkennen die Sorgeberechtigten die Kindergartenordnung einschließlich der Entgeltordnung an.
2. Das monatlich zu zahlende Entgelt für Regelleistungen beträgt:

Gruppe / Dienst	Zeiten	Kind <u>über</u> 3 Jahre	Kind <u>unter</u> 3 Jahre
<u>Krippengruppe</u>			
Halbtagsbetreuung	08:00 bis 12:00 Uhr	entgeltfrei	101,00 €
Ganztagsbetreuung	08:00 bis 16:00 Uhr	entgeltfrei	198,00 €
<u>Kita-Regelgruppe</u>			
Halbtagsbetreuung	08:00 bis 12:00 Uhr	entgeltfrei	101,00 €
Ganztagsbetreuung			
Regenbogenland	08:00 bis 15:00 Uhr	entgeltfrei	173,00 €
Knirpskiste + Krümelkiste	08:00 bis 16:00 Uhr	entgeltfrei	198,00 €
<u>Integrationsgruppe</u>			
Regenbogenland	08:00 bis 15:00 Uhr	entgeltfrei	173,00 €

Ergänzende Betreuung je angefangene ½ Stunde **12,00 €**
(Kinder über 3 Jahre sind bis zu einer 8-stündigen Betreuung entgeltfrei)

3. Schulkind-Betreuung als Ergänzung zur offenen Ganztagschule

Gruppe / Dienst	Zeiten	Kosten
Betreuung freitags	12:00 bis 16:00 Uhr	15,00 €
Betreuung in den Schulferien	08:00 bis 16:00 Uhr	28,00 €
Betreuung freitags und in den Ferien	08:00 bis 16:00 Uhr	53,00 €

Längere Betreuungszeiten möglich:

Frühdienst ab 07:00 Uhr

Mittagsverpflegung – Essenspauschale mtl. bis 31.08.2026 **67,50 €**

Mittagsverpflegung – Essenspauschale mtl. neu ab 01.09.2026 **71,00 €**

Einzelessen für die Schulkind-Betreuung (nur Kita Krümelkiste, Garßen) **Je Essen:
4,00 €**

4. Zahlungsbedingungen

- Das Entgelt ist monatlich unabhängig von den Ferien- und Schließungszeiten der Kindertagesstätte und unabhängig von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen zu entrichten.
- Das für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtende Entgelt ist für den Aufnahmemonat mit Vertragsschluss fällig. Für die folgenden Monate ist das Entgelt jeweils zum 3. Tag eines jeden Monats zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen. Geraten die Sorgeberechtigten mit ihrer Zahlung in Verzug, kann das betreffende Kind nach Abmahnung von dem Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- Wird das Kind bis zum 15. Tag eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, ist das Entgelt in voller Höhe zu zahlen. Bei einer Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die Hälfte des festgesetzten Entgelts zu zahlen. Beginnt das Kindergartenjahr mit einer Schließzeit und erfolgt die Aufnahme dadurch nach dem 15.08., ist das Entgelt unabhängig von Satz a u. b für den vollen Monat zu entrichten.
- Bei einer Erhöhung des Entgelts um mehr als 10 % können die Sorgeberechtigten den Betreuungsplatz außerordentlich zum Ende des laufenden Monats kündigen.



5. Erlass- und Übernahmemöglichkeit

Das Entgelt für den Besuch einer Kindertagesstätte nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden. Der Antrag ist bei der Abteilung Kindertagesbetreuung zu stellen. Ab dem 01.01.2019 ist der Antrag beim Landkreis Celle zu stellen, da zu diesem Zeitpunkt die Trägerschaft der öffentlichen Jugendhilfe von der Stadt Celle auf den Landkreis Celle übergeht. Die Übernahme des Entgelts erfolgt grundsätzlich ab dem 01. des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

Zuschüsse zum Mittagessen und für die Teilnahme an Ausflügen können beim Landkreis Celle über das Bildungs- und Teilhabepaket oder beim Job-Center Celle beantragt werden. In besonderen Einzelfällen besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Zuschuss zum Essengeld zu zahlen.

Die Stadt Celle gewährt auf Antrag einen Mehrkindvorteil für die festgesetzten Entgelte nach Punkten 2 (betrifft **nur** Kinder **unter** 3 Jahre) und 3. Der Mehrkindvorteil wird nur gewährt, wenn mindestens zwei in Haushalt lebende Kinder einer Familie gleichzeitig eine kostenpflichtige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung nach Punkt 2, in der Tagespflege oder im „Hort als Ergänzung zur Ganztagschule einschließlich Ferienbetreuung“ in Anspruch nehmen. Für Gastkinder wird ein Mehrkindvorteil nicht gewährt. Das festgesetzte Entgelt für das zweite Kind wird um 25% ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 50 % des festgesetzten Entgelts. Der Mehrkindvorteil wird – sofern die Voraussetzungen für eine Gewährung vorliegen – grundsätzlich ab dem 01. des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Celle eingeht. Eine rückwirkende Gewährung erfolgt nicht. Diese Regelung gilt ausschließlich für Celler Kinder, also Kinder, die ihren Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Celle haben. Ebenso müssen sie Entgeltschuldner ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Celle haben.

Für Kinder mit anerkanntem Integrationsstatus und entsprechender Förderung in einer Integrationsgruppe wird kein Entgelt erhoben.

Stand: 26.06.2026

Hiermit verliert die Entgeltordnung vom 25.06.2025 ihre Gültigkeit.